

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

Betreff: **Bürgschaftsübernahme zu Gunsten des Vereins "Initiative für eine Aktive Schule e.V."**

Bezug: 408/2012 Anwendung der Übergangsregelung nach Vorlage 9a/2011 bei der Kindertageseinrichtung des „Vereins Initiative für eine Aktive Schule e.V.“

Anlagen: Bezeichnung:

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt eine Ausfallbürgschaft zur Sicherung der bedingten Rückzahlungsverpflichtung für einen Landeszuschuss an den Verein „Initiative für eine Aktive Schule e.V.“ in Höhe von 178.840 € befristet bis zum 31.12.2024.
2. Für die Bürgschaftsübernahme wird keine Gebühr erhoben.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Bereitstellung der vom Land geforderten Sicherheit für den Fall, dass der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden muss.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Verein „Initiative für eine Aktive Schule e.V.“ hat die Stadt darum gebeten für die Sicherung der bedingten Rückzahlungsverpflichtung des Landeszuschuss für den Schulhausbau eine Bürgschaft zu übernehmen.

2. Sachstand

Der Verein „Initiative für eine Aktive Schule e.V.“ ist Träger des „Aktiven Kinderhauses“. Dieses besteht aus einer Kleinkindgruppe und einem Kindergarten mit 35 Kindern und der „Freien Aktiven Schule“, Grundschule und Sekundarschule für alle Kinder. Diese ist genehmigt als Hauptschule mit Werkrealschule mit einem durchgehenden pädagogischen Konzept für selbstbestimmtes Lernen.

Das „Aktive Kinderhaus“ wird am vom Verein zu diesem Zweck gekauften Standort Schwärzlocher Täle 3 betrieben. Das Vorhaben wurde unter anderem über ein Bankdarlehen finanziert. Dieses ist gesichert durch den Eintrag einer Grundschuld ins Grundbuch. Dadurch werden im ersten Rang 61 % des Verkehrswerts belastet. Die dem Verein von der Stadt bisher gewährten Investitionskostenzuschüsse (Vorlage 79/2011 und 149/2011) für die Kindertageseinrichtung sind deshalb nachrangig gesichert.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat dem Verein zur Schulbaumaßnahme einen Landeszuschuss in Höhe von 263.000 € aus dem Schulbauförderungsprogramm für freie Träger bewilligt. Der Zuschuss wird in zehn gleichen Jahresraten von der Landeskreditbank Karlsruhe ausbezahlt, soweit im Rahmen des Baufortschritts entsprechende zuschussfähige Bauaufwendungen tatsächlich entstanden sind. Das Land behält sich die Rückforderung des Zuschusses für den Fall vor, dass das Schulgebäude nicht mehr für die im Bewilligungsbescheid festgelegten schulischen Zwecke verwendet wird oder die Gemeinnützigkeit des Schulträgers entfällt.

Zur Sicherung dieses Rückzahlungsanspruchs verlangt die Landeskreditbank die Eintragung einer unverzinslichen Grundschuld innerhalb von 60 % des Verkehrswerts im Grundbuch. Wie oben dargestellt sind aber schon 61% des Verkehrswerts beliehen. Alternativ kann die Sicherung auch durch eine Bürgschaft der Universitätsstadt Tübingen gestellt werden.

Für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses vermindert sich der Anspruch auf Rückforderung um jährlich zwei Prozent. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, entsprechend des Baufortschritts in zehn Raten. In Abhängigkeit vom jeweiligen Auszahlungsstand und der Verminderung der Rückzahlungsforderung ergibt sich so ein zu verbürgender Höchstbetrag von 178.840 Euro.

	Auszahlungsstand Landeszuschuss	2% Abschreibung vom Gesamtzuschuss	Sicherung über Grundschuld möglich	Valuta Bürgschaft
2011	52.600,00 €			
2012	78.900,00 €	- 5.260,00 €		73.640,00 €
2013	105.200,00 €	- 10.520,00 €		94.680,00 €
2014	131.500,00 €	- 15.780,00 €		115.720,00 €
2015	157.800,00 €	- 21.040,00 €		136.760,00 €
2016	184.100,00 €	- 26.300,00 €		157.800,00 €
2017	210.400,00 €	- 31.560,00 €		178.840,00 €
2018	236.700,00 €	- 36.820,00 €	- 52.600,00 €	147.280,00 €
2019	263.000,00 €	- 42.080,00 €	- 78.900,00 €	142.020,00 €
2020	263.000,00 €	- 47.340,00 €	- 105.200,00 €	110.460,00 €
2021	263.000,00 €	- 52.600,00 €	- 131.500,00 €	78.900,00 €
2022	263.000,00 €	- 57.860,00 €	- 157.800,00 €	47.340,00 €
2023	263.000,00 €	- 63.120,00 €	- 184.100,00 €	15.780,00 €
2024	263.000,00 €	- 68.380,00 €	- 210.400,00 €	- 15.780,00 €
2025	263.000,00 €	- 73.640,00 €	- 236.700,00 €	

Nach dieser Aufstellung der Landeskreditbank kann im Laufe des Jahres 2024 die Besicherung der Rückzahlungsverpflichtung ganz über einen Grundschuldeintrag erfolgen, wenn der Verein das im ersten Rang gesicherte Bankdarlehen planmäßig tilgt. Deshalb wird die Bürgschaft bis Ende 2024 befristet.

Die Aktive Schule ist ein fester Bestandteil der Schullandschaft in Tübingen und wurde auch in den Bildungsbericht 2007-2011 aufgenommen (Vorlage 137/2011). Derzeit werden in der Aktiven Schule 42 Kinder unterrichtet. Von diesen wohnen 23 im Stadtgebiet Tübingen. In den letzten zwei Jahren waren 75 % bzw. 63 % der eingeschulten Kinder aus Tübingen. Da der Kindergarten in der Mehrzahl von Tübinger Kindern besucht wird, ist es absehbar, dass sich die regionale Zusammensetzung künftig hin zu mehr Kindern aus Tübingen ändern wird. Der Anteil der auswärtigen Schüler, die Schulen in Tübingen besuchen, liegt momentan zwischen 23 – 26 %. Deshalb kann die Aktive Schule durchaus als eine regional überwiegend auf das Stadtgebiet beschränkte Einrichtung betrachtet werden.

Die Risiken der Bürgschaftsübernahme sieht die Verwaltung zum einen in der langen Laufzeit der Rückzahlungsverpflichtung, zum anderen in der Trägerschaft durch einen Verein. In diesem Fall sind die Vereinsmitglieder überwiegend Eltern von Schülern, die aktuell die Schule besuchen. Mit Ende der Schulzeit endet in vielen Fällen auch die Vereinsmitgliedschaft, sodass keine Kontinuität als stabilisierender Faktor gegeben ist. Dieses Problem haben alle Vereine, die sich mit Kinderbetreuung befassen. Es sollte nicht zur Ablehnung der Bürgschaftsübernahme führen.

Ein weiteres Risiko besteht in der neuen Konkurrenz der Gemeinschaftsschulen. Die Verwaltung hat zur Bonitätsprüfung des Vereins eine externe Beauftragung erteilt. Zu den Risiken aus der Konkurrenz mit den Gemeinschaftsschulen führt der Bericht (Anlage zu Vorlage 408/2012) aus, dass es auch weiterhin einen Bedarf an individueller Begleitung durch die Freie Aktive Schule geben wird.

Der Businessplan weist von 2013 bis einschließlich 2015 ein leicht negatives Ergebnis im laufenden Geschäftsbetrieb aus. Ab 2016 wird das Ergebnis positiv. Die Liquidität des Vereins kann für den angegebenen Zeitraum aus den Vorjahresergebnissen gewährleistet werden.

Der Verein geht davon aus, dass er bei einer Schülerzahl von ca. 70 Schülerinnen und Schülern den Betrieb optimal gestalten kann. In den letzten Jahren lag die Schülerzahl immer zwischen 40 und 50 Schulkindern pro Jahr. Der Verein geht aber davon aus, die nötige Schülerzahl zu erreichen. Dazu will er sich stärker in der Öffentlichkeit präsentieren und aktiv um neue Kinder werben.

Nach § 7 Abs. 3 Ziffer 8 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Tübingen kann der zuständige Ausschuss in seinem Geschäftskreis über Bürgschaftsübernahmen bis zum Betrag von 250.000 Euro im Einzelfall entscheiden. Die Vorlagen 383/2012 Bürgschaftsübernahme und 408/2012 stehen in einem engen Sachzusammenhang und sollten aus diesem Grund von einem zuständigen Ausschuss behandelt werden. Da die Vorlage 408/2012 eindeutig in die Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Bildung, Jugend und Sport fällt, entscheidet dieser auch über die Bürgschaftsübernahme.

Die EU-Kommission ordnet den Bereich des Bildungswesen den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten zu. Das das EU-Beihilfeverbot nur für Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gilt, stellt die Bürgschaftsübernahme keinen Verstoß gegen das EU-Beihilferecht dar.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Bürgschaft zu Gunsten des Vereins entsprechend dem Beschlussvorschlag zu übernehmen und auf die Erhebung einer Bürgschaftsgebühr zu verzichten.

4. Lösungsvarianten

4.1 Die Bürgschaftsübernahme wird abgelehnt. Der Verein müsste sich eine andere Sicherheit besorgen. Wenn dies nicht gelingt, wird der Zuschuss nicht weiter ausbezahlt.

4.2 Es wird eine Bürgschaftsgebühr in Höhe von 0,4 % erhoben.

5. Finanzielle Auswirkungen

Zunächst keine.

5.3 Für den Fall, dass der Verein die Aktive Schule nicht bis zum Ablauf der in der Bürgschaft enthaltenen Befristung weiter führt, müsste die Stadt den Zuschuss in Höhe des jeweiligen Reststandes an das Land zurückzahlen.

6. Anlagen

keine